

BEZIRKSAMTSVORLAGE NR. 41/24

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am 19.03.2024

- 1. GEGENSTAND DER VORLAGE:** **Aufhebung der Veränderungssperre 8-113/37** für das Grundstück Zeitzer Straße 6 im Bezirk Neukölln im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 8-113
- 2. BERICHTERSTATTER:** Bezirksstadtrat Jochen Biedermann
- 3. BESCHLUSSENTWURF:** Das Bezirksamt beschließt, die aus der Anlage ersichtliche Vorlage der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4. BEGRÜNDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN:** Sind der Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen

Jochen Biedermann
Bezirksstadtrat



Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin

XXI. Wahlperiode

Vorlage zur Beschlussfassung

Sitzung am:
Lfd. Nr.:
Drs. Nr.: / XXI

Aufhebung der Veränderungssperre 8-113/37

für das Grundstück Zeitzer Straße 6 im Bezirk Neukölln

im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 8-113

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Für das Grundstück Zeitzer Straße 6 im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 8-113 wird gemäß § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Aufhebung der durch Verordnung vom 16. März 2023 (GVBl. S. 105) erlassene Veränderungssperre beschlossen.

Die Aufhebung der Veränderungssperre soll nach der Beschlussfassung gemäß § 16 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), durch das Bezirksamt als Rechtsverordnung erlassen werden.

Berlin-Neukölln, den 2024

.....

Bezirksbürgermeister

.....

Bezirksstadtrat

A. Text der Rechtsverordnung

Verordnung

über die Aufhebung der Veränderungssperre 8-113/37 im Bezirk Neukölln

Vom

2024

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 16. März 2023 (GVBl. S. 105) erlassene Veränderungssperre wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den

2024

Bezirksamt Neukölln von Berlin

.....
Bezirksbürgermeister

.....
Bezirksstadtrat

B. Begründung

Mit dem Beschluss vom 3.1.2023 (BA-Vorlage Nr. 268/22), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 3 am 20.1.2023 auf Seite 316, hat das Bezirksamt die Aufstellung des Bebauungsplanes 8-113 für das Grundstück Zeitzer Straße 6 beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde - nach entsprechender Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung (Drucksache Nr. 0692/XXI) - die Veränderungssperre 8-113/37 seitens des Bezirksamts am 16. März 2023 als Rechtsverordnung erlassen.

Im Rahmen eines bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen anhängigen Widerspruchsverfahrens zum Versagungsbescheid Nr. 2016/876 vom 08.05.2020 (Vorhaben „Errichtung eines vierstöckigen Wohngebäudes mit Gründach, Kinderspielplatz und Garage“) wurde mit Bescheid vom 11.01.2024 mitgeteilt, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig sei, da es den Festsetzungen des Baunutzungsplans nicht widerspricht und die Veränderungssperre zum Zeitpunkt der Versagung (08.05.2023) bereits abgelaufen war.

Da die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre weggefallen sind, muss die Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 4 BauGB aufgehoben werden.

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die förmliche Aufhebung der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578).